

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Beirat für Behindertenfragen</b>	17.05.2017	öffentlich
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	20.06.2017	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Verwendung der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion im Schuljahr 2016/17**

#### Betroffene Produktgruppe

11.03.02 - Zentrale Leistungen des Schulträgers

#### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Förderung der schulischen Inklusion

#### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

haushaltsneutral, die Mittelverwendung erfolgt in Höhe der Landeszuweisung

#### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 17.01.2017, TOP 3.2.1, öffentlich (Mitteilung)

Schul- und Sportausschuss, 07.03.2017, TOP 3.5.1, öffentlich (Antrag)

Beirat für Behindertenfragen, 07.03.2017, TOP 9, öffentlich (Antrag)

#### Beschlussvorschlag:

1. Der überplanmäßige Mehrertrag der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2016/17 in Höhe von 188.918,79 Euro wird zur Förderung der schulischen Inklusion in den Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) mit dem Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote zur Deckung von erhöhtem Personalaufwand verwendet. Die Mittelweiterleitung an die OGS-Träger erfolgt auf Basis einer „pro-Kopf“-Pauschale je Integrationskind gem. Stichtag der amtlichen Schulstatistik (15.10.2016) des Schuljahres 2016/17.

Soweit erhöhter Personalaufwand angebots- oder nachfragebedingt nicht entsteht, können die Mittel für Personalbedarfe im Rahmen der Inklusion im laufenden OGS-Betrieb verwendet werden. Die OGS-Träger belegen die Mittelverwendung im Verwendungsnachweis.

2. Der Kämmerer wird gebeten, den Mehraufwand von 188.918,79 Euro für das Haushaltsjahr 2017 im Budget des Dezernats 2, Amt für Schule, in der Produktgruppe Zentrale Leistungen des Schulträgers, Produkt 11.03.02.10 - Betreuungsangebote, SK 53180000, nachzubewilligen. Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag in gleicher Höhe im Budget des Dezernats 1, Amt für Finanzen und Beteiligungen, in der Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft, Produkt 11.16.01.01 - Allg. Haushaltsmittel, SK 41310000.

#### Begründung:

Mit Erlass vom 22.12.2016, hier eingetroffen am 02.01.2017, bewilligte das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Inklusionspauschale für das Schuljahr 2016/17 in Höhe von 372.584,43 Euro. Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen.

Die Zuweisung für das Schuljahr 2016/17 ist um 188.918,79 Euro höher als für das Schuljahr 2015/16. In Höhe des bisher bewilligten Betrags sind die Mittel gebunden für die Finanzierung von drei Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in sechs weiterführenden Schulen mit Gemeinsamen Lernen. Im Haushalts- und Stellenplanentwurf 2017 war der vom MSW zusätzlich bewilligte Betrag aus Zeitgründen nicht mehr zu berücksichtigen, so dass über die Verwendung gesondert entschieden werden muss. Die zweckentsprechende Verwendung muss gegenüber dem MSW spätestens am 31.03.2018 erklärt werden. Die Mittelzuweisung in künftigen Jahren ist derzeit nicht verlässlich prognostizierbar.

Das Amt für Schule hatte den Schul- und Sportausschuss am 17.01.2017 über den Sachverhalt informiert und angeregt, die zusätzlichen Mittel für den Personaleinsatz in Grundschulen zu verwenden und zwar schwerpunktmäßig für den Offenen Ganztag und hier wiederum bevorzugt für inklusive Ferienangebote.

Abweichend davon wurde vom Vorsitzenden des Beirats für Behindertenfragen beantragt und am 25.01.2017 vom Behindertenbeirat beschlossen, dem Schul- und Sportausschuss und der Schulverwaltung zu empfehlen, die diesjährige Inklusionspauschale für nicht-lehrendes Personal in Höhe von 372.584,43 Euro für den systemischen Einsatz von Integrationshelfern zu verwenden. Als Begründung wurde genannt, dass seit Jahren Kinder mit Behinderung, die einen Integrationshelfer benötigen, diskriminiert werden, weil sie den Integrationshelfer leider nur für den Unterricht, aber nicht für die OGS bewilligt bekommen und deshalb von der OGS ausgeschlossen sind. Beginnen könnte man beispielsweise mit systemischen Integrationshelfern an einigen Schwerpunktschulen mit Gemeinsamen Lernen und OGS.

Die Empfehlung des Behindertenbeirats wurde am 07.03.2017 als Antrag im Schul- und Sportausschuss behandelt. Vom Amt für Schule wurde dazu berichtet, dass die Frage der Verwendung der nicht durch Personalkosten gebundenen Mittel in Höhe von etwa 189.000 Euro der Inklusionspauschale auch im OGS-Qualitätszirkel beraten und diskutiert wird. Die Verwaltung werde die diskutierten Verwendungsalternativen in einer Vorlage darstellen und nach nochmaliger Anhörung des Behindertenbeirats dem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Unter Maßgabe dieses von der Verwaltung dargestellten Verfahrens erfolgte zum Antrag des Beirates für Behindertenfragen keine gesonderte Abstimmung.

Der OGS-Qualitätszirkel hat sich in seinen Sitzungen am 20.02.2017 und 27.03.2017 mit der Frage der zweckentsprechenden und sinnvollen Verwendung der (erhöhten) Inklusionspauschale in 2017 beschäftigt. Folgende Mittelverwendungsmöglichkeiten wurden diskutiert:

1. Einheitlicher Pro-Kopf-Betrag für alle OGS-Träger je Integrationskind für die notwendigen erhöhten Personalbedarfe im Rahmen der Inklusion im laufenden OGS-Betrieb.  
Berechnungsbasis: alle zur OGS angemeldeten Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf unabhängig vom Vorliegen eines nach AO-SF förmlich festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zum amtlichen Bewilligungstichtag im Oktober 2016, da sich die Inklusionspauschale auf das Schuljahr 2016/17 bezieht.
2. Übernahme der Kosten von systemischen Integrationshelfern/innen an ausgewählten OGS-Schulen mit Gemeinsamen Lernen für den laufenden OGS-Betrieb. Hier müsste anhand nachvollziehbarer Kriterien entschieden werden, für welche Schulen des Gemeinsamen Lernens, möglichst unter Berücksichtigung aller Stadtbezirke, eine Finanzierung erfolgen soll, um eine möglichst gleichmäßige und gerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten.
3. Übernahme von Kosten für systemische Integrationshelfer/innen in ausgewählten

Ferienangeboten als „Projektfinanzierung“. Auch hier müsste anhand nachvollziehbarer Kriterien entschieden werden, für welche Angebote eine Finanzierung erfolgen sollte, um ebenfalls die gleichmäßige und gerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten. Die Frage, ob besonders zugeschnittene Ferienangebote für I-Kinder mit Bedarf an persönlicher Assistenz geschaffen werden können, wurde kritisch diskutiert, weil solche speziellen Angebote dem Grundgedanken der Inklusion widersprechen dürften.

Sowohl die OGS-Trägerkonferenz als auch der OGS-Qualitätszirkel haben sich für die Verwendung der (erhöhten) Inklusionspauschale zunächst ausschließlich im Sinne der Verwendungsmöglichkeit Nr. 1 ausgesprochen. Nach Auffassung des OGS-Qualitätszirkels sollten zunächst Erfahrungen gesammelt und die weitere Entwicklung der Höhe der Inklusionspauschale in den nächsten Jahren abgewartet werden, um auf dieser Basis über eine ggf. anderweitige und evtl. differenziertere Verwendung der (erhöhten) Inklusionspauschale entscheiden zu können.

Um die zeitnahe Verwendung der Finanzmittel in den Schulen und seitens der OGS-Träger zu ermöglichen, hat der OGS-Qualitätszirkel die Verwaltung gebeten, den Schul- und Sportausschuss möglichst bereits in seiner Sitzung am 04.04.2017 über die Beratung und Meinungsbildung im OGS-Qualitätszirkel in Form einer Mitteilung zu informieren und anschließend seitens der Verwaltung die Finanzmittel an die OGS-Träger „freizugeben“. Aufgrund der Anhörungs- und Entscheidungsrechte der kommunalen Gremien sowie der noch erforderlichen Mittelnachbewilligung für den Haushalt 2017 konnte die Verwaltung dieser Bitte jedoch nicht folgen.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung greift mit dem Verwendungszweck „OGS“ und mit dem Verteilungsmaßstab „pro Kopf“ den Vorschlag des OGS-Qualitätszirkel und der Trägerkonferenz auf, priorisiert in diesem Rahmen aber die Mittelverwendung für erhöhten Personalaufwand bei inklusive Ferienangeboten in den Sommer- und Herbstferien 2017. Aus Sicht der Verwaltung ist die Teilnahme behinderter bzw. erhöht unterstützungsbedürftiger Kinder an den OGS-Ferienangeboten besonders förderungswürdig. Nur soweit dafür zusätzlicher Personalaufwand angebots- oder nachfragebedingt nicht entsteht, sollen die Mittel für Personalbedarfe im Rahmen der Inklusion im laufenden OGS-Betrieb verwendet werden dürfen. Den Nachweis des Mitteleinsatzes führen die OGS-Träger im Verwendungsnachweis. Ausgehend von 463 gemeldeten Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in der OGS im Schuljahr 2016/17 errechnet sich ein pro-Kopf-Betrag von 408 Euro. Wie viele dieser Kinder OGS-Ferienangebote wahrnehmen werden, ist im Voraus nicht prognostizierbar.

Die Verwendungsalternativen 2. und 3. sind aus Sicht der Verwaltung im Jahr 2017 unrealistisch, weil die Planung und Auswahl geeigneter Angebote voraussichtlich zu viel Zeit beansprucht, so dass die (mindestens überwiegende) Mittelverwendung noch im Schuljahr 2016/17 fraglich ist. Zudem ist die Höhe der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2017/18 ungewiss und deshalb die Weiterfinanzierung des Personalaufwands begonnener Angebote oder Projekte nicht gesichert.

Zu Ziff. 2 des Beschlussvorschlags:

Bei der Inklusionspauschale handelt es sich um zweckgebundene Mittel, deren Verwendung für den vorgesehen Zweck rechtlich verpflichtend ist und gegenüber dem Land spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu erklären ist. Der nachzubewilligende Betrag ist im Sinne des Haushaltsrechts „erheblich“, liegt aber unterhalb der Wertgrenze gem. § 8 Abs. 2 a der Haushaltssatzung (200.000 Euro) und damit in der Zuständigkeit des Kämmers. Der Finanz- und Personalausschuss und der Rat sind über die Zustimmung des Kämmers zu informieren.

Dr. Witthaus  
Beigeordneter

